

verkennendes. Im übrigen, namentlich was die Ausmessung der erkannten Buße betrifft, handelt es sich um eine vom Bundesgericht nicht nachzuprüfende Angemessenheitsfrage.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

72. **Entscheid** vom 7. Mai 1907 in Sachen **Baumann-Rühle.**

Unpfändbarkeit eines « Lohnguthabens », Art. 93 SchKG. Auch eine Forderung aus Gesellschaftsvertrag kann dazu gehören, wenn sie wirtschaftlich als Entgelt für Arbeit anzusehen ist. — Pfändbarkeit von Betreibungs- und Gerichtskostenforderungen.

A. Der Rekursgegner Adam Sauer-Dunkel schloß am 23. Juni 1905 mit Urs Frey-Schaub einen Vertrag ab, wonach die Kontrahenten bei sämtlichen Verkaufsabschlüssen, die von dem einen oder dem andern vermittelt würden, in die zur Auszahlung gelangende Courtage je zur Hälfte sich zu teilen hätten. In der Folge klagte Sauer aus diesem Vertrage seine Anteile von zwei Kaufvermittlungen (betreffend die Käufe Witwe Hüb/Habe-Dtt und Fußbaumer/Habe-Dtt) ein. Das Zivilgericht sprach die Klage am 30. November 1906 für 185 Fr. 50 Cts. und 295 Fr., zusammen also für 480 Fr. 50 Cts., mit Zins zu 5 % seit 31. Mai 1906 gut, und führte dabei aus: Die beiden Provisionen hätten als Gesellschaftsgewinn zu gelten und nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages anteilmäßig dem Kläger zufallen; ob dieser mehr oder weniger für die Vermittlung tätig gewesen sei (nach der Behauptung des Beklagten wären nämlich die erwähnten Käufe ohne Mitwirkung Sauer's zu Stande gekommen) sei nicht maßgebend. Für seine Forderung von 480 Fr. 50 Cts. hob Sauer Betreibung an und erwirkte er die definitive Rechtsöffnung, wobei der Rechtsöffnungsrichter eine Kompensationseinrede des Betriebenen Frey mit der Begründung verwarf, daß die betriebene Forderung Kompetenzqualität habe.

B. Am 5./7. März 1907 ließ der heutige Rekurrent Baumann-Rühle die Forderung Sauer's nebst Verzugszins und den aus ihrer Geltendmachung gegenüber Frey entstandenen, 48 Fr. 60 Cts. betragenden Betreibungs- und Gerichtskostenansprüchen, alles zusammen 547 Fr. 10 Cts. ausmachend, durch das Betreibungsamt Baselstadt mit Arrest (Nr. 69) belegen. Hiergegen beschwerte sich Sauer unter Berufung auf Art. 93 SchKG und die kantonale Aufsichtsbehörde schützte diese Beschwerde mit Entscheidung vom 22. März 1907 und hob den Arrest wieder auf. Sie nimmt an, daß die fragliche Forderung eine Gegenleistung für Arbeitsleistung Sauer's darstelle und daß dieser in den letzten Monaten kein anderes Einkommen zur Verfügung gehabt habe.

C. Diesen Entscheid hat nunmehr der Arrestgläubiger Baumann rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen: das verarrestierte Guthaben im ganzen Umfange als pfändbar zu erklären; eventuell nur einen kleinen Bruchteil desselben als Kompetenz auszuschneiden; ganz eventuell die Gerichts-, Rechtsöffnungs- und Betreibungskosten im Betrage von 48 Fr. 60 Cts. als pfändbar zu erklären.

Der Rekursgegner Sauer beantragt Abweisung des Rekurses. Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen über den Rekurs abgesehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Nach geltender Praxis sind für die Auslegung des Begriffs „Lohnguthaben“ im Sinne des Art. 93 SchKG nicht sowohl rechtliche als wirtschaftliche Momente maßgebend. Nicht auf die Struktur des Rechtsverhältnisses kommt es an, kraft dessen dem Betriebenen das Guthaben zusteht, sondern darauf, aus welcher Einkommensquelle dieses stammt: ob und inwieweit es das Ergebnis schuldnerischer Arbeit oder sonstiger Produktionsfaktoren — schuldnerischen Kapitals oder Kredites — sei.

Das Guthaben nun, über dessen Pfändbarkeit hier gestritten wird, hat rechtlich den Charakter einer Forderung aus Gesellschaftsvertrag, eines Anspruches des einen Gesellschafters gegen den andern auf Auszahlung eines bestimmten Gewinnanteils. Wirtschaftlich dagegen bildet es im Sinne des gesagten einen

Entgelt für geleistete Arbeit: Denn der Beitrag, mit dem der Rekursgegner Sauer als Gesellschafter zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mitzuhelfen hatte, bestand ausschließlich in seiner Tätigkeit als Kaufvermittler. Diese Tätigkeit hat er auch, wie unbestritten ist, wirklich ausgeübt. Ob sie sich gerade auch auf die beiden Kaufabschlüsse erstreckt habe, in Hinsicht auf die ihm die fragliche „Courtage“forderung von 480 Fr. 50 Cts. gerichtlich zugesprochen wurde, ist unerheblich. Freilich richtet sich laut vertraglicher Abrede der Entgelt, der dem Rekursgegner für seine Betätigung als Gesellschafter zukommen soll, nicht ausschließlich nach dieser Betätigung allein, sondern nach derjenigen beider Gesellschafter, indem sich diese in den von beiden erzielten Gesamtgewinn zu teilen haben. Das ändert aber nichts daran, daß dem Rekursgegner sein Gewinnanteil nur wegen der Arbeit, die er im Interesse der Gesellschaft geleistet hat, und nur als Äquivalent dieser Arbeitsleistung zukommt und daß deshalb auch die 480 Fr. 50 Cts., als eine Quote dieses Gewinnanteils, einen Arbeitsentgelt darstellen, wie es sich auch mit der Vermittlung jener zwei Käufe verhalten haben mag.

2. Im weitern ist anzunehmen, daß die streitige Forderung dem Rekursgegner im Sinne von Art. 93 „unumgänglich notwendig“ sei. Die Vorinstanz stellt hierüber fest, daß der Rekursgegner „in den letzten Monaten kein anderes Einkommen zur Verfügung gehabt“ habe, womit sie offenbar auch sagen will, daß er — was das Entscheidende ist — derzeit auf diese Forderung angewiesen sei, um sein Leben fristen zu können. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung hat der Rekurrent nicht darzutun vermocht. Abgesehen hiervon ließe sich fragen, ob und wie weit in dieser Beziehung nur über die Angemessenheit nicht über die Gesetzmäßigkeit des Vorentscheides gestritten werden könnte. Rechtlich von keiner Bedeutung ist die Behauptung des Rekurrenten, daß das streitige „Sohnguthaben“ schon längere Zeit ausstehe. Dieser Umstand als solcher kann seine Eigenschaft als Kompetenzstück, als eine durch Arbeit erworbene und dem Gläubiger unumgänglich notwendige Forderung, nicht beeinflussen.

3. Die Betreibungs- und Gerichtskostenforderung dagegen ist von der Vorinstanz mit Unrecht aus dem Arrest entlassen wor-

den, da solche Ansprüche nach geltender Praxis (Archiv 5 Nr. 82 und Bundesgerichtsentscheid vom 22. Januar 1907 in Sachen Wild), an der festgehalten wird, unbeschränkt der Pfändung unterliegen.

Dennach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird, soweit er sich auf die Verarrestierung der Betreibungs- und Gerichtskosten bezieht, begründet erklärt, im übrigen abgewiesen.

73. Arrêt du 7 mai 1907, dans la cause Gay.

Art. 278, al. 2 LP; applicabilité à la prise d'inventaire
(Art. 283 LP).

A. — Le 5 janvier 1907, l'office des poursuites de Nyon, agissant à la requête des époux Michaud, à Gland, a procédé à l'inventaire de différents matériaux se trouvant dans les locaux qui avaient été loués par eux à la fabrique de nouveaux matériaux ou, autrement dit, au recourant. Le procès-verbal d'inventaire indiquait comme montant à recouvrer la somme de 125 fr. et accessoires.

Le même jour, les dits époux Michaud ont introduit contre Gay, en paiement de la somme ci-dessus, une poursuite pour loyers ou fermages, en indiquant comme objets du gage: « ceux garnissant les objets loués. » Cette poursuite fut frappée d'opposition.

Le 23 janvier, l'office informa les époux Michaud qu'à la demande de leur locataire et appliquant par analogie l'art. 278, al. 2 et 4 LP, il leur impartissait un délai de dix jours pour introduire une action en reconnaissance de dette.

B. — Les époux Michaud s'étant plaints de cette mesure, l'autorité inférieure de surveillance l'annula, pour le motif qu'il n'y avait pas lieu d'appliquer par analogie, à la prise d'inventaire, les dispositions de la loi concernant le séquestre.